

Geschäftsbedingungen zur Fahrzeugbenutzungsvereinbarung

Knöbl GmbH Stand 01/2023

I. Allgemeines

1. Abholung und Rückgabe des Fahrzeuges erfolgen – soweit nicht anders schriftlich vereinbart – am Sitz des Unternehmens (=Autohaus) während der Geschäftszeiten. Das Autohaus ist nach Ablauf des Rückgabetermins berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Benutzers zurückzuholen oder zur Verhinderung der Weiterbenutzung die amtlichen Kennzeichen einzuziehen.

2. Mit seiner Unterschrift auf der Fahrzeugbenutzungsvereinbarung bestätigt der Benutzer ausdrücklich die ordnungsgemäße Übernahme des schadenfreien bzw. - laut Angaben auf der Benutzungsvereinbarung - beschädigten Fahrzeuges.

3. Der Benutzer verpflichtet sich, die Daten vom digitalen Tachografen selbst zu archivieren.

II. Fahrzeugnutzung

1. Dem Benutzer sind insbesondere nachstehende Punkte untersagt (Ausnahmen sind vorab schriftlich vom Autohaus zu genehmigen):

- das Fahrzeug anderen als auf der Vereinbarung benannten berechtigten Fahrern zu überlassen;
- das Fahrzeug Fahrern zu überlassen, gegen die ein Fahrverbot verhängt wurde oder die nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind / das Fahrzeug zu benutzen, wenn gegen den Benutzer selbst ein Fahrverbot verhängt wurde oder dieser nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist;
- das Fahrzeug im fahruntüchtigen Zustand zu benutzen;
- die gewerbsmäßige Personenbeförderung gegen Entgelt;
- die Teilnahme an Motorsportveranstaltungen jeglicher Art, einschl. der dazugehörigen Übungsfahrten;
- das Fahrzeug abseits befestigter Straßen zu benutzen;
- das Abschleppen von Anhängern, Fahrzeugen oder anderer Gegenstände;
- die Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen;
- das Fahrzeug außerhalb der Europäischen Union zu benutzen;
- Fahrten mit „L17“-Lenkerberechtigungen (kein Versicherungsschutz!)

2. Der Benutzer verpflichtet sich, das Fahrzeug pfleglich und verantwortungsvoll zu benutzen und die Bedienungsanleitung zu beachten. Bei Abnutzung des Fahrzeuges infolge einer über den gewöhnlichen Gebrauch hinausgehenden Beanspruchung sind dem Autohaus nach seiner Wahl Instandsetzungskosten oder die eingetretene Wertminderung des Fahrzeuges zu ersetzen.

3. Der Benutzer hat beim Betanken auf den richtigen Treibstoff zu achten. Bei Bedarf muss der AdBlue-Zusatz nachgefüllt werden. Der Stand des Motoröls, des Kühlwassers sowie der Reifendruck sind regelmäßig zu kontrollieren.

III. Verhalten im Unfall- und Schadensfall

1. Der Benutzer muss dafür Sorge tragen, dass im Schadensfall (z.B. Unfall, Diebstahl) ein Europäischer Unfallbericht vollständig und leserlich ausgefüllt wird, eine polizeiliche Aufnahme erfolgt und das Autohaus unverzüglich unterrichtet wird. Etwaige daraus resultierende Kosten trägt der Benutzer.

2. Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass bei Rückabwicklung in den durch die Versicherungsbedingungen bestimmten Fällen, in denen die Versicherung dem Autohaus gegenüber vorerst den Schaden reguliert (z.B. Trunkenheit, Ermüdung, Überlassung des Fahrzeuges an nicht lenkungsberechtigte Personen oder sonstige durch grobe Fahrlässigkeit hervorgerufene Schäden), dem Benutzer gegenüber Regress genommen werden kann.

3. Bei technischen Gebrechen ist das Autohaus unverzüglich zu verständigen. Schäden am Fahrzeug dürfen nicht vom Benutzer selbst oder durch Dritte behoben werden. Es ist untersagt, Teile am Fahrzeug auszutauschen oder Zusatzeinrichtungen zu verbauen.

IV. Haftung

1. Der Benutzer haftet für jegliche entstandenen Schäden gegenüber dem Autohaus vom Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Übernahme bis zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Rückgabe des Fahrzeuges.

2. Bei einem Verstoß gegen die Pflichten aus der Fahrzeugbenutzungsvereinbarung trägt der Benutzer allein die Verantwortung und ist dem Autohaus zu Schadenersatz verpflichtet, sofern dieser nicht durch die Versicherung gedeckt ist. Insbesondere sind jene Kosten und Verluste, wie z.B. - aber nicht ausschließlich - Reparaturkosten, entgangene Einnahmen, Verwaltungsgebühren, zu ersetzen, die dem Autohaus durch Verlust, Beschädigung oder Diebstahl entstehen.

3. Das Autohaus haftet dem Benutzer im Zuge der Fahrzeugbenutzungsvereinbarung nur für Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich vom Autohaus herbeigeführt werden. Das Autohaus haftet jedoch nicht für Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder durch höhere Gewalt herbeigeführte Verluste.

4. Die Fahrzeuge sind kaskoversichert, die pro Schadensereignis zur Anwendung kommenden Selbstbehalte werden dem Benutzer verrechnet. Kann ein durch die Kaskoversicherung gedeckter Schaden deshalb nicht abgerechnet werden, weil der Benutzer keine Schadensmeldung abgibt, werden ihm die vollen Reparaturkosten in Rechnung gestellt.

5. In den Fällen, in denen der Versicherer auch dem Autohaus gegenüber leistungsfrei ist, verpflichtet sich der Benutzer, dem Autohaus den am Fahrzeug entstandenen Schaden zu ersetzen und das Autohaus in Bezug auf Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Der Benutzer verpflichtet sich, sämtliche Schäden, die nicht durch die aufrechten Haftpflicht- und Kaskoversicherungen gedeckt sind – im Besonderen den Selbstbehalt und eingetretenen Wertminderungen – zu tragen.

V. Strafen

1. Der Benutzer haftet vollumfänglich für jegliche Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere für Verstöße gegen die Verkehrs- und Ordnungsvorschriften während der Nutzungszeit und im Zusammenhang mit dem Abstellen des Fahrzeuges. Der Benutzer verpflichtet sich, das Autohaus von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren, Kosten und sonstigen Auslagen freizustellen, die Behörden anlässlich der vorgeannten Verstöße erheben.

2. Sämtliche Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren, Kosten und sonstigen Auslagen können vom Autohaus vorab beglichen und an den Kunden weiterverrechnet werden.

3. Für den administrativen Aufwand kann das Autohaus pro Fall zusätzlich eine Pauschale von EUR 20,- inkl. MwSt verrechnen.

VI. Datenschutz

1. Die Datenschutzerklärung des Autohauses sowie Details zur Verarbeitung und Verwendung personenbezogener Daten können auf <https://bmw-knoebli-steyr.at/datenschutzbestimmungen> oder im Autohaus eingesehen werden.

2. Bei Nutzung des Navigationsgerätes werden die eingegebenen Navigationsdaten ggf. im Fahrzeug gespeichert. Bei Kopplung von mobilen Geräten mit dem Fahrzeug können Daten von diesen Geräten im Fahrzeug gespeichert werden. Der Benutzer ist dafür verantwortlich, diese Daten vor Rückgabe des Fahrzeuges zu löschen.

3. Das Fahrzeug ist mit einem GPS-System ausgestattet und kann im Bedarfsfall z.B. bei missbräuchlicher Verwendung vom Autohaus geortet werden.

VII. Entgelt und Verrechnung

1. Das Entgelt berechnet sich aus den auf der Fahrzeugbenutzungsvereinbarung beschriebenen Sätzen. Die Kosten des gesamten Treibstoffverbrauchs sowie von sonstigen Betriebsmitteln während der Benutzung sind vom Benutzer zu tragen.

2. Das Autohaus ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine Kaution zu fordern.

3. Anfallende Mautgebühren sind grundsätzlich vom Benutzer zu entrichten.

4. Fahrzeuge über 3,5t sind in der Regel mit einer GO-Box ausgestattet. Der Benutzer ist verpflichtet, sich vor Fahrtantritt über das Vorhandensein zu vergewissern. Anfallende Mautgebühren werden dem Benutzer nachträglich verrechnet.

5. Gegenüber Ansprüchen des Autohauses aus der Fahrzeugbenutzungsvereinbarung ist die Aufrechnung ausgeschlossen. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Benutzer verpflichtet, für fällige Forderungen des Autohauses Zinsen in Höhe von 9,2 % p.a. über dem Basiszinssatz zu entrichten. Verbraucher im Sinne des KSchG müssen Zinsen in Höhe von 4% p.a. entrichten.

6. Wird das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Rückgabetermin am Sitz des Autohauses zurückgegeben, behält sich das Autohaus vor, für jeden weiteren angefangenen Tag, den doppelten Tagsatz zu verrechnen.

VIII. Compliance

Der Benutzer bestätigt, dass die Nutzung des Fahrzeuges mit den Vorschriften und Verhaltensrichtlinien seines Arbeitgebers bzw. seiner Dienststelle oder Behörde konform ist und er diese über die Nutzung informiert hat, soweit er dazu verpflichtet ist.

IX. Sonstiges

Das Autohaus übernimmt keine Haftung für im Fahrzeug transportierte oder zurückgelassene Gegenstände. Fundsachen werden für einen Zeitraum von zwei Wochen vom Autohaus aufbewahrt. Wertsachen gehen an das örtlich zuständige Fundamt/-büro. Fundsachen werden nur an den Benutzer oder einen von diesem schriftlich bevollmächtigten Dritten herausgegeben.

X. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der gesonderten schriftlichen Zustimmung der Vertragsparteien. Mündliche Nebenabreden gelten nicht als vereinbart.

2. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Salzburg als vereinbart. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag ist der Ort des Autohauses.

3. Der Pkt. X.2. gilt nicht für Verbraucher.

4. Sollten einzelne Bestimmungen aus diesem Vertrag unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.